

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

No. 11. Karlsruhe, den 3. August 1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage

der Generalsynode

der evangelisch-protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o. 11. **Karlsruhe, den 3. August** **1861.**

(Fortsetzung der zwölften Sitzung vom 5. Juli 1861.)

Nun wendete sich die Berathung zu dem

III. Abschnitt.

Von den Dienern und Behörden der Kirche, und zwar

I. Von dem Pfarramte.

Zu S. 91 gedenkt Gräbener der Pfarrkonferenzen, die künftig angeordnet werden sollen, und zeigt, wie die bisherigen Pfarrsynoden allgemein verbindlich waren, die Konferenzen nicht, bei jenen die Pfarrer Gebühren bezogen, bei diesen nicht, wie jene alle drei Jahre waren, diese alle Vierteljahre. Der Präsident bemerkt, das werde durch Verordnungen bestimmt werden. Spohn versichert, die amtlichen Zusammenkünfte mit Verbindlichkeit des Besuchs und Reisekosten werden fort dauern. Hamm möchte die bisherigen Pfarrkonferenzen nicht missen. Sie waren doch halb verbindlich und haben der Fortbildung der Geistlichen gedient. Heinz wünscht Erwähnung der bisherigen Pfarrsynoden, die aus der lutherischen Uebung herüber kamen, während

die Diözesansynoden aus der reformirten. Fink glaubt, die Generalsynode habe die Haltung von Pfarrsynoden oder Konferenzen als eine Sache, die zur kirchlichen Ordnung gehört, auszusprechen. Der Vollzug gehöre in eine Verordnung der Behörde. Er wünscht darüber einen Satz eingeschaltet:

„In allen Diözesen sollen zu wissenschaftlicher Fortbildung und amtsbrüderlichem Gedankenaustausch Konferenzen gehalten werden. Den Vollzug ordnet der Oberkirchenrath.“

Asmus hält das für unnöthig, da die Synoden und Konferenzen gesetzlich bestehen. Schenkel ist derselben Ansicht. Dem Wunsch ist ja die Erfüllung bereits zugesagt. — Fink's Antrag wird abgelehnt.

In §. 92, Absatz 2, will Spohn noch beigefügt haben: „in der Versammlung der Kirchengemeinde“ (§. 37). Der Zusatz wird angenommen, auch die Aenderung: „in diesen“ statt „in beiden.“ Zu 4 glaubt Rau, daß „Aufsicht“ ein zu beschränkter Ausdruck sei. Der Pfarrer verwaltet das Pfründevermögen unter Leitung des Kirchengemeinderaths. Gräbener stimmt bei, Guyet und Spohn verteidigen die Fassung der Kommission. Diez will: „Verwaltung unter Mitaufsicht des Kirchengemeinderaths. §. 37.“ Kieger beantragt: „Aufsicht und Verwaltung des Vermögens unter Mitwirkung des Kirchengemeinderaths.“ Zuletzt wird gesagt: „Aufsicht über das Pfründevermögen und die Verwaltung desselben (§. 37, 5).“

Die §§. 93 und 94 werden ohne Besprechung angenommen.

Der §. 95 dagegen (über die Besetzung der Pfarrstellen) gab zu längerer Verhandlung Anlaß. Häusser, der in der Kommission in der Minderheit geblieben war, schlägt auch hier vor: bei Besetzung erledigter Stellen, mit Ausnahme der Patronatsstellen, hat der Oberkirchenrath der Gemeinde einen Vorschlag zu machen, und wenn sie keine gegründeten Einwendungen macht, ernennt er den Pfarrer. Hierdurch, glaubt er, wird dem Anspruch der Gemeinde hinlänglich Rechnung getragen und ver-

mieden, daß ältere Pfarrer, die wahrscheinlich nicht mehr gewählt werden, auf ihren Stellen bleiben müssen. Zulagen können nicht immer das gewähren, was die Versetzung in eine andere Gegend gewährt. Allgemein hat man sich bei uns ausgesprochen, daß die Pfarrwahl nicht gewünscht werde und kein Bedürfnis sei. In Oldenburg hat die Pfarrwahl Unfrieden erregt, darum hat der Großherzog nur die provisorische Annahme empfohlen. In Waldeck hat man sie nach kurzem Bestand wieder aufgehoben, und auf einer Kirchenkonferenz haben die angesehensten Stimmen sich dagegen als unsern südwestdeutschen Sitten widersprechend erklärt.

Traub als Berichterstatter über die Eingaben aus den Bezirken bemerkt: eine Eingabe habe sich für die Pfarrwahl ausgesprochen.

Heing: die Gemeinden sind nicht um der Pfarrer willen, sondern die Pfarrer um der Gemeinde willen da. Sie müssen das Vertrauen der Gemeinde genießen, das wird erweckt durch die Wahl. Aber die Wahlart des Entwurfs ist zu beschränkt. Nicht die Kirchengemeindeversammlung, die Stimmberechtigten der ganzen Gemeinde sollen wählen, und nicht nur aus drei vorgeschlagenen, sondern aus allen Bewerbern. Auch die allgemeine Berufung muß frei stehen. Das ist das Ziel. Inzwischen stimmt er für den Antrag der Kommission als Uebergang.

Hamm schließt sich Häusser an. Der Sprung von früher bis jetzt ist zu groß, als daß er heilsam wirken könnte. Es werden Wahlumtriebe, Wahlkapitulationen vorkommen. Das Ablehnungsrecht genügt. Da wird Ruhe und Ordnung in den Gemeinden bleiben. Das Verbot der Bewerbung reicht nicht hin, Umtriebe zu verhüten. Auch Wahlpredigten können doch gehalten werden. Die Leidenschaften der Gemeinde werden erregt, die Erkundigungen werden oft am unrechten Orte eingezogen. Gemeinden, die ihren Pfarrer gern fortziehen lassen wollen, werden ihn loben.

Do II hat früher in der Diözese Kork für das Ablehnungsrecht gestimmt (votum negativum), wenn sittliche Bedenken da waren, ist aber nun überzeugt, daß keine Art der Besetzung für

Geistliche und Gemeinden schlimmer sei. Einfache Verneinung der Gemeinde hat keinen Zweck, da müßte also eine Abstimmung und vor dieser eine Besprechung sein. Besprechungen über die Persönlichkeit des Bewerbers könnte man nicht verbieten, und manche Geistliche würden sich das nicht gefallen lassen wollen. Wäre aber einer aus einer Gemeinde hinausgestimmt, so wäre ihm alle Aussicht auf ein Pfarramt ausgeschlossen, er wäre für immer gebrandmarkt.

Mühlhäuser: der Gegenstand ist bei der Behörde gründlich erwogen. Die Sache ist nicht leicht. Wir treten hier auf ein neues Gebiet und man wird Lehrgeld zahlen müssen. Es gehört zum Begriff der christlichen Gemeinde, daß sie bei einer so wichtigen Sache wesentlich mitwirkt. Die Berufung des Geistlichen durch die Gemeinde ist das der Sache gemäße. Aber eine Vermittelung ist für die Uebergangszeit nothwendig. Die Bedenken gegen die Pfarrwahl sind begreiflich. Sie beruhen auf einer wahren Würdigung unserer Verhältnisse. Ein Anfang muß gemacht werden, und dies ist der wichtigste Punkt. Alles andere Wählen ist nicht so bedeutend. Dieses Wählen aber übt eine erziehende Wirkung aus. Die Gemeinden lernen zwischen wesentlichen und minder wesentlichen Eigenschaften eines Geistlichen unterscheiden, daß sie sich nicht blenden lassen durch Aeußerlichkeiten, sie werden fragen, ob ein Geistlicher seinem Berufe lebt, ob er ihm Herzenssache ist. Die Wahl ist ein absolutes Erforderniß. In den ersten zehn Jahren wird die Sache keineswegs in einem rosigen Lichte erscheinen. Aber es wird besser werden. — Welcher Weg ist einzuschlagen? Wir müssen den Gemeinden etwas Positives geben. Die Auswahl aus dreien ist die richtige Mitte. Weiter gehen wäre nicht zweckmäßig. Das Weitere muß man der Zeit überlassen und Erfahrungen sammeln. Im Einzelnen wird noch Manches zu besprechen sein.

Gräbener ist noch unentschieden, ob für, ob gegen die Pfarrwahl. Die Erklärung muß abhängig sein von dem Zustand der Kirche und der Gemeinde im Einzelnen. Unsere jetzige Zeit ist nicht gerade dazu geeignet. Er würde sich mit dem Ablehnungsrecht begnügt haben; nachdem aber die Pfarrwahl so angeregt und ein Bedürfniß geworden ist, kann er sie

nicht zurückweisen. Sie gehört durchaus zu dieser Verfassung. Die Verfassung könnte ohne Pfarrwahl nicht eingeführt werden. Ja man kann von der Pfarrwahl Schutz erwarten gegen Manches, was in der Verfassung anstößig ist.

Fink würde am liebsten Heing beitreten und der Gemeinde das freie Berufungsrecht zuerkennen. Da das aber nicht geht, so schließt er sich Häusser an. Aus eigener Erfahrung kann er bezeugen, daß es auch eine Veruhigung gewährt, nicht gewählt, sondern berufen, gesendet worden zu sein. Wenn der Pfarrer unter Miskhelligkeiten in der Gemeinde leidet, so ist es ihm ein Trost, wenn er denken kann, ich habe den Ort nicht gesucht. Der Redner weiß nicht, warum die altbadische Ordnung, die eine Meldung um bestimmte Stellen verbot, abgeschafft wurde. Allerdings muß der Pfarrer oft Verbesserung seiner äußern Lage wünschen, die ihm durch Gehaltserhöhung oder Veretzung zu Theil wird. Aber das Melben um eine bestimmte Stelle hat sehr viel Miskhliches und Gefährliches, und wird sehr oft bereut. Da war es doch viel passender, wenn der Pfarrer nur bei der Visitation im Allgemeinen seine Bitte um Veretzung aussprach. Bei der Ernennung eines Pfarrers sind theilhaftig: er selbst, die Landeskirche und die einzelne Gemeinde. Aber auch dem ganzen Bezirke, allen Pfarrern, Aeltesten, Gemeinden muß daran liegen, wer der neu zu wählende sei, da mangelhafte Bildung, Streisucht u. dgl. auch außerhalb der Einzelgemeinde Schaden stiftet. Darum sollte auch die Stimme des Bezirks durch seinen Ausschuß über die Wahl gehört werden. — Die Mitwirkung der Gemeinde ist wesentlich. Aber es fragt sich doch, ob alle Gemeinden dabei sich theilhaftigen müssen, ob alle dazu berechtigt sind? Die Frage ist unlängst auf einer größeren Versammlung von einem einsichtsvollen Manne angeregt, aber nicht gründlich erörtert worden. Mannheim hat das Recht der Pfarrwahl bei zwei Stellen. Dort sind Männer, welche die Sache beurtheilen können, dort werden auch Probepredigten gehalten. Diese haben ihr Bedenkliches, aber auch ihr Gutes. Landgemeinden können nur auf diese Weise etwas Genaueres erfahren, sie schicken nicht leicht Botschafter auf Erkundigung aus, sondern fragen bei Bekannten. Sie richten ihr Augen-

merk zunächst auf Männer der Nachbarschaft, die sie schon haben predigen hören. So gibt es denn doch Probepredigten. — Der Redner meint, man müsse Unterschiede machen. Wo ein Recht besteht, wo die Wahl zweckmäßig sein kann (in Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg u. dgl.), da solle sie geschehen. Aber eine Freiheit soll man nicht auflegen, wo die Leute sie nicht wollen. Es können zu viel Mißgriffe geschehen, die Lehrzeit, in welche man die Gemeinden führt, kann zu bedenklich für sie werden. Man sollte sagen: jede Gemeinde hat das Recht, zu wählen. Ob sie will oder nicht, ist ihr zu überlassen. Mit den Patronatsparreien ist die Sache auch nicht geordnet. Man sollte die Sache vertagen, bis man sie allgemein durchführen kann. Schleiermacher hat vor 30 Jahren gesagt: es geschieht einer Gemeinde nicht so großes Unrecht oder Schaden, wenn man ihr den Mann nicht gibt, den sie gerade wünscht, als wenn man ihr einen aufdringt, der ihr zuwider ist. Daher sei das Ablehnungsrecht genug. Unse Zeit ist nicht weiter fortgeschritten als damals. Darum sei das Ablehnungsrecht der Gemeinde einstweilen genug!

Hitzig gibt zu, daß in der ersten Zeit manche Unzuträglichkeit eintreten könne, muß aber doch aus seinen Erfahrungen im Kanton Zürich während einer Zeit von 28 Jahren bezeugen, daß die Vorurtheile, mit welchen er dorthin kam, keineswegs bestätigt wurden. Die Pfarrwahlen haben die gefürchteten Nachtheile nicht gehabt. Unser Volk, das so lange schon konstitutionell ist, wird für Wahlen besser vorbereitet sein, als das Zürcher mit seiner Krämeraristokratie und deren großem Drucke Dort hat das Volk von vorn herein das Recht gehabt, auf einen Dreierorschlag zu wählen, den der Kirchenrath machte. Die Wahl geschah mit absoluter Stimmenmehrheit, eine Besätigung war nicht vorbehalten. Der Vorschlag von Heing ist das Richtige, aber man darf keinen Sprung machen. Später wird Erweiterung möglich sein. Für jetzt zeigt der Entwurf den richtigen Gang. Von der Pfarrwahl hofft er das Beste. Der Zustand wird doch aufhören, daß den Gemeinden ein Pfarrer gesetzt wird durch Zwang, durch ein Gesetz außer ihnen. Das ist in der christlichen Kirchenpraxis noch ein Stück Judenthum.

Er fordert Blum auf, der an der Grenze der Schweiz wohnt und die Bevölkerung kennt, zu bezeugen, was für ein Verhältniß zwischen der Gemeinde und ihrem gewählten Pfarrer bestehe, ob es nicht ein Verhältniß der Ehre und Anerkennung sei, da Liebe um Liebe erwidert wird.

Blum bestätigt Hitzig's Bemerkung.

Schenkel freut sich über den Gang der Berathung. Männer, von denen ich es kaum erwarten durfte, haben anerkannt, daß die Pfarrwahl aufgenommen werden müsse. Ueber das Mißliche des Ablehnungsrechts ist kein Wort mehr zu verlieren. Der Protestantismus fordert die Pfarrwahl. Luther hat sie noch 1523 vertheidigt. Diese wurde durch den Territorialismus verkümmert. Er nahm die Pfarrwahl und ließ das Ablehnungsrecht zurück. Das ist, wenn es geübt wird, für einen Pfarrer das Schlimmste, wird es nicht geübt, so ist es eine Scheinwahl. Er stimmt Heinz ganz bei. Was die Schweiz betrifft, so kann er Hitzig's Aussagen nur bestätigen. Die von Hamm erwähnten schrecklichen Folgen sind dort nicht eingetreten. Die Kirche ist dort aufgeblüht. Die Gemeinden haben das tiefste Interesse an der Pfarrwahl. Kein Hausvater ist so schlecht, daß er Weib und Kind einem unwürdigen Pfarrer überlieferte. So ist die Pfarrwahl ein Schutz für Frömmigkeit und Sittlichkeit. Er tritt dem Antrage der Kommission dabei, damit wir keine Sprünge machen. Man enge aber die Wahl nicht noch mehr ein, als bereits geschehen, man gebe der Gemeinde ganz, was ihr geboten ist! — Der Antrag von Häusser wird mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Der §. 96 wird in der Fassung der Kommission ohne weitere Verhandlung angenommen.

Zu §. 97 (Stimmzahl) äußert Doll ähnliche Bedenken wie Heinz. Nach seiner Ueberzeugung hängt die Einführung wesentlich davon ab, wie die Geistlichen sich dazu stellen werden. Daher muß man den Pfarrern gebührende Rücksicht tragen. Er verliest einige Zeilen aus Oldenburg. „Ein lutherischer Geistlicher hat vor einigen Jahren in 95 Sätzen die Verfassung an-

gegriffen. Aber wie ungünstig auch, der Pfarrwahlen wegen, die Mehrzahl der Geistlichen der Verfassung war, öffentlich hat sich ihm keiner angeschlossen. Wo die Prediger der Verfassung geneigt sind, da erweist sie sich als lebensfähig.“ Dort sind, trotzdem daß $\frac{3}{4}$ Mehrheit zur Wahl nöthig ist, viele Geistliche, weil sie die Abgabefreiheit verloren haben, gegen die Verfassung. Bisher war bei uns die Bestimmung von $\frac{3}{4}$, wie der Entwurf sie gibt, entscheidend für die Zustimmung. Bliebe diese Bestimmung, dann wäre Vertrauen da. Der Vorschlag der Kommission (absolute Stimmenmehrheit) begünstigt die Partheiwahlen. Manche Gemeinden werden dadurch verkürzt, weil nach §. 95 nicht blos das Bedürfniß der zu besetzenden Pfarrei berücksichtigt wird, sondern noch Anderes. Man muß manchmal doch zu Versezungen schreiten, wegen Gesundheitsrückichten und dgl. Mancher erwirbt sich ein Vertrauen, der wegen Neußerlichkeiten nicht gewählt würde. So sind manche Geistliche für alle Zukunft von einer Veränderung ihrer Stelle ausgeschlossen. Woher die Pfarrei kommen soll, von welcher der Kommissionsbericht redet, die der Oberkirchenrath mit Solchen zu besetzen hätte, weiß man nicht. Wir haben kein Vorbild für unsere Beschlüsse, außer Oldenburg. Die freien Städte können nicht maßgebend sein. Auch Rheinpreußen nicht, denn nicht ganz Preußen steht unter dem Gesetz der Wahl. Die in Rheinpreußen nicht Gewählten finden anderswo ein Unterkommen. Die Pfarrwahl ist in der Schweiz doch eine ziemlich alte Einrichtung. Für die Pfarrwahl als neue Einrichtung bleibt Oldenburg das richtige Vorbild. Dort hat im Jahre 1853 der Oberkirchenrath an den Großherzog Vortrag erstattet und die von der Synode angenommene Bestimmung nur als ein Provisorium bis zur nächsten Generalsynode vorgeschlagen. Der Großherzog nahm dies auch an. Die Pfarrwahl blieb ausgesetzt bis 1855. Aber auch dann entschied die Synode noch nicht. Es heißt im Großherzoglichen Patent: Dem Antrag, daß die Pfarrwahl auch ferner ausgesetzt bleiben solle, haben wir gerne zugestimmt. Erst 1859 wurde sie endgiltig angeordnet, aber die Stimmenmehrheit soll $\frac{3}{4}$ sein. Von diesen Pfarrwahlen wird berichtet, daß sie ruhig und würdig vor sich gehen und ein großer Segen seien. Für die nächste

Zeit trägt Doll unsern bestehenden Verhältnissen Rechnung, empfiehlt aber die Fassung des Gesetzesentwurfs, als zum Vortheil der Geistlichen, der Gemeinden und der Einführung der Verfassung. Drei Viertel zu verlangen hat er nicht mehr den Muth, er schlägt vor, zwei Drittel zu setzen.

Sink und Hamm unterstützen diesen Antrag.

Zittel war erst für zwei Drittel, denkt aber jetzt anders. Die Mißstimmung in Oldenburg ist nicht so arg, als der mitgetheilte Brief schildert. Die Geistlichen waren sehr zufrieden mit der Verfassung, nur nicht damit, daß sie Steuern bezahlen mußten. Die Vorsicht, womit man dort zu Werke ging, begreift man auch. Es war dort etwas ganz Neues. Uns ist das Wählen von der Schweiz her etwas näher bekannt. Daher genügt absolute Mehrheit. Die Vorliebe für drei Viertel beruht auf Unklarheit. Man will dem Partheiwesen vorbeugen und öffnet ihm dadurch gerade Thür und Thor. Wenn man eine Wahl aus Partheirücksichten hindern will, so bringt man immer ein Viertel zusammen, das Nein sagt. Dieser Grund ist also gewiß unrichtig. Sagt man: durch die Forderung absoluter Stimmenmehrheit werden andre Gemeinden verkürzt, deren Pfarrer nicht versetzt werden können, so ist das eine Calamität für sie, aber wie soll ihr so abgeholfen werden? Man will es dahin bringen, daß die Gemeinden nicht wählen, um ihnen einen Pfarrer zu setzen, den andere nicht wollen. Wenn er in seiner religiösen Anschauungsweise der Gemeinde nicht entspricht, — nun, so findet er eine andere, die ihn gerne nimmt. Ist er aus andern unverschuldeten Gründen unangenehm, z. B. wenn er hat Güter kaufen müssen, da kann er nichts dafür und muß es tragen. Hat einer durch sittliche Fehler es verschuldet, daß man ihn nicht will, so ist es ein Unglück für die Gemeinde, wenn man ihn anderswohin thut wider den Willen der neuen Gemeinde. Die Freiheit, zu wählen, wird man Niemand aufzwingen. In solchen Fällen, wo die Gemeinde nicht wählt, hat ja die Behörde die Auswahl, wen sie setzen will. Gesundheitsrücksichten mögen eine Versetzung wünschenswerth machen. Das geht vielleicht auch durch Wahl. Zu fordern aber hat man da

nichts, so wenig als der Soldat, der trotz der Gesundheitsrück-
sichten in die Schlacht muß. Der Vorredner hat eigentlich gegen
die Pfarrwahlen selbst gesprochen. Bei der Zahlbestimmung $\frac{2}{3}$
oder $\frac{3}{4}$ war nur von den Anwesenden die Rede. Gegen Mi-
noritätswahlen ist nur die absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher
Wahlberechtigten das Mittel, welches die Kommission bean-
tragt hat.

Doll erwidert: Daß ich Gründe gegen die Pfarrwahl
überhaupt vorgebracht, ist nicht richtig. Ein Viertel kann aller-
dings eine Wahl verhindern, aber das kann auch nach dem Vor-
schlage der Kommission geschehen. Wenn Personen durchaus nicht
mitwählen wollen, so kommen sie auch nicht. Gesundheitsrück-
sichten habe ich mich gescheut zu erwähnen, weil wir gestern von
Jemand vor Sentimentalwerden gewarnt worden sind. Aber
man darf es damit nicht so leicht nehmen. Wenn ein Pfarrer
sich und seine Familie zu Grunde gehen sieht in einer ungesunden
Gegend, und denken muß, daß er nicht mehr gewählt werden
wird, so ist das sehr hart. Da sollte man helfen. Ich will
das Gesetz keineswegs, wie behauptet, um der Ausnahmen willen,
bin es aber der Rücksicht auf die Einführung und der Rücksicht
auf die Pfarrer schuldig, den Antrag gestellt zu haben.

Schenkel: Die bisherige Verhandlung hat mich bestärkt,
daß die Kommission das Richtige getroffen hat. Doll hat be-
wiesen, daß er das Feld zu behaupten sich nicht recht getraut,
und hat den Rückzug angetreten vor entschiedener Schlacht. Die
Oldenburgische Landeskirche ist die einzige mir bekannte, die eine
solche Beschränkung der Stimmzahl auf drei Viertel hat. Die
Gründe, warum, hat Zittel angegeben, weil dort seit 300 Jahren
eine absolute Regierung war. Es ist gefragt worden: was soll
man mit Pfarrern machen, die keinen festen Stand in ihren
Gemeinden mehr haben? Ich antworte: setzt sie nicht kirchen-
regimentlich in Gemeinden, die sie nicht mögen! Die Gemeinden
werden keinen Pfarrer wollen, der keine laute Stimme hat, nicht
recht hört u. s. w. Sie werden sich empören. Wenn eine Ge-
meinde mit absoluter Stimmenmehrheit einen Mann wählt, so
wird eine weise Kirchenregierung nicht sagen: wir geben euch nun
nicht den Mann der Mehrheit, auch den nicht der Minderheit, sondern

einen, den man anderwärts nicht mehr brauchen kann. Bei einer so großen Zahl von Gemeinden, wie unser Land hat (370), werden tüchtige Männer immer ein Unterkommen finden. Wo ein Pfarrer seiner Gesundheit wegen dem Amte nicht mehr vorstehen kann, da muß durch einen Vikar oder anders geforgt werden. Man muß vor allem für die Gemeinden sorgen, für welche die Pfarrer da sind. Versorgungsanstalten sind die Gemeinden nicht.

Der Antrag Doll's „zwei Drittel der anwesenden Wähler“ wird mit großer Mehrheit abgelehnt, und der ganze §. 97 angenommen.

Dreizehnte Sitzung am 6. Juli 1861.

Das Anfangsgebet sprach Pfarrer Traug unter Zugrundlegung von Apostelgeschichte 15, 7—11.

Da man sich aber lange gezankelet hatte, stand Petrus auf und sprach zu ihnen: ihr Männer, lieben Brüder, Ihr wisset, daß Gott lange vor dieser Zeit unter uns erwählt hat, daß durch meinen Mund die Heiden das Wort des Evangelii hörten und glaubeten. Und Gott, der Herzenskündiger, zeugete über sie, und gab ihnen den heiligen Geist, gleich wie auch uns. Und machte keinen Unterschied zwischen uns und ihnen, und reinigte ihre Herzen durch den Glauben. Was versucht ihr denn nun Gott mit Auflegen des Jochs auf der Jünger Hälse, welches weder unsere Väter, noch wir haben mögen tragen? Sondern wir glauben durch die Gnade des Herrn Jesu Christi selig zu werden, gleicher Weise wie auch sie.

Hierauf schritt man in Berathung des Verfassungsentwurfs weiter. Die §§. 98—105 wurden ohne Diskussion nach den Anträgen der Kommission angenommen. Zu §. 106 Ziffer 3

wünscht Fink eingeschaltet: „die Leitung der Pfarrkonferenzen und der Pfarr-Synoden“ und wird von Häusser unterstützt. Auf die Gegenbemerkungen Spohns, Guyets und des Richterstatters, daß diese Konferenzen nicht in die Verfassung gehörten, vielmehr der Regelung durch kirchenbehördliche Verordnungen überwiesen seien, und der Ausdruck „Fortbildung“ das schon in sich schliesse, was der Antragsteller wünsche, wird §. 106 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen. §. 107 erhält auf Mühlhäusers Empfehlung vor Kirchenvisitationen den Zusatz „die“ und wird wie die §§. 108 und 109 gutgeheissen. Bei §. 110 Ziffer 6 beantragt Spohn den Strich der Worte: „Vornahme oder“ — weil der Oberkirchenrath, auch wenn er die fraglichen Visitationen durch Kommissäre aus seiner Mitte besorgen lasse, sie doch nicht selbst „vornehme“, sondern nur anordne. Die Synode tritt bei und der Paragraph heisst nun:

„Die Aufsicht über die Kirchenvisitationen, die Anordnung der außerordentlichen Kirchenvisitationen und Dekanatsvisitationen.“

Ebenso wird auf Spohns Antrag bei Ziffer 11. Das Citat (§. 89) gestrichen, weil nicht an dieser Stelle, sondern §. 95 von der verfassungsmässigen Mitwirkung des Oberkirchenraths zur Besetzung der Pfarreien die Rede sei. Ferner empfiehlt Spohn, bei dieser Ziffer hinter „Pfarramt“ einzuschalten „Antragstellung auf Zulage und Dotationserhöhungen.“ Nach einigen Bemerkungen von Rau, Mühlhäuser u. A., ob dieser Gegenstand hierher oder unter eine andere Ziffer gehöre, wird, weil die fragliche Befugniß nicht schon selbstverständlich unter Ziffer 17 mitinbegriffen sei, der Antrag genehmigt. Endlich will Spohn, weil der Oberkirchenrath, wie bei Besetzung der geistlichen Aemter an öffentlichen Anstalten von den betreffenden Ministerien, so bei der Anstellung von Geistlichen an Schulen in den dazu geeigneten Fällen von dem Oberstudienrath zu Rath gezogen worden sei, und dies auch fernerhin so bleiben werde, folgenden darauf bezüglichen Zusatz zu Ziffer 11 „und die Mitwirkung bei Anstellung der Geistlichen an öffentlichen Anstalten und an Schulen.“

Der Herr Präsident bemerkt, dieser Antrag berühre das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, und werde daher nicht hierher gehören. Man werde der Kirche die Mitwirkung bei Anstellung der Geistlichen an Schulen wohl nicht versagen, aber als ein Recht könne sie dieselbe nicht in Anspruch nehmen. Spohn erwidert, dieses Bedenken sei ihm nicht entgangen, und er habe es daher vermieden, „verfassungsmäßige“ Mitwirkung zu sagen. Zu seinem Antrag habe ihn vorzugsweise die Fassung des §. 104 bestimmt, damit es nicht scheine, als ob nicht blos Hof- und Garnisonsprediger, sondern auch die Geistlichen an öffentlichen Anstalten und Schulen ohne Mitwirkung des Oberkirchenraths unmittelbar ernannt werden sollten, was doch in Zukunft ebensovienig geschehen werde als bisher. Guyet erklärt sich für Spohn, da ja für den Fall, daß der Staat einen Theil seiner Besuznisse auf die Kirche übertragen wolle, zum Voraus bestimmt sein müsse, wer dieselben auszuüben habe. Dieß hält es nicht für passend, in eine Kirchenverfassung eine Bestimmung aufzunehmen, die den Großherzog binde. Wenn der Landesbischof ein Gutachten wünsche, so werde er es selbstverständlich einfordern. Man solle den Zusatz weglassen. Behaghel erinnert, daß §. 104 nur von Geistlichen die Rede sei, die ja der Kirche angehörten; Schenkel macht darauf aufmerksam, daß §. 104 von „Ernennung“ spricht. Diese stehe dem Großherzog zu. Wollte er eine Vermittlung, so werde er dem Oberkirchenrath die nöthigen Aufträge geben. Spohns Antrag wird abgelehnt.

Der Herr Präsident stellt nun die Frage, ob der von der Kommission zu §. 14 gestellte Antrag, die Generalsynode möchte den Wunsch zu Protokoll geben, daß der nächsten Generalsynode eine Vorlage über eine Dienerpragmatik der Geistlichen gemacht werde, Zustimmung finde? Die Generalsynode tritt dem Kommissionsantrag bei. — Die §§. 111 und 112 werden ohne Diskussion gut geheißten. Zu §. 113, 1. bemerkt Oberkirchenrath Mühlhäuser, die hier erwähnten Verbescheidungen der Diözesansynodalprotokolle seien wohl nicht mehr in dem bisherigen Sinne zu verstehen. Die künftige Selbstständigkeit der

Diözesansynode erfordere keine regelmäßige Bescheidsertheilung mehr, sondern es müsse dem Oberkirchenrath überlassen bleiben, die einzelnen Fälle zu bestimmen, in denen man eine Bescheidung für nöthig oder zweckmäßig erachte. Für Ziffer 2 schlägt Oberkirchenrath Behaghel, weil man doch sicher nicht beabsichtige, alle Rechnungen der Generalsynode vorgelegt zu sehen, folgende Fassung vor:

„die abgelegten Rechnungen über die Zentralfarrkasse, eine Darstellung des Verwaltungsergebnisses der unter Verwaltung des Oberkirchenraths stehenden Fonds und eine Nachweisung des Vermögensstandes derselben.“

Von Stößer erwidert, bisher seien immer alle Rechnungen vorgelegt worden. Das auch fernerhin zu verlangen, sei Recht und Pflicht der Generalsynode. Sie revidire nicht, aber müsse sich überzeugen, ob und wie die Zwecke der Stiftung erfüllt würden. Sie nehme nicht durch alle ihre Glieder die nöthige Einsicht, sondern durch eine von ihr ernannte Kommission. Nach verschiedenen Vermittlungsvorschlägen von Mühlhäuser, Nau u. A. und nachdem auch der Berichterstatter sich anschließend an v. Stößer der Generalsynode auch in ihren einzelnen Gliedern, obwohl sie in der Regel nur für ihre Kommission davon Gebrauch machen werde, die Befugniß der Einsichtnahme von sämtlichen Rechnungen gewahrt hatte, wird Behaghels Antrag abgelehnt und S. 111 nach der Fassung des Entwurfs, übrigens auf Hitzigs Antrag mit Hinweglassung des „übelklingenden“ Wortes „abgelegten“ (Ziffer 2) angenommen. Bei S. 114 wird auf eine Bemerkung Spohns das Citat (S. 89⁵) in 89⁴ verbessert und dieser Paragraph wie die Schlußbestimmungen (SS. 115—117) ohne Discussion gutgeheißen.

Der Herr Präsident erklärt hierauf, daß da die Berathung des Kirchenverfassungsentwurfs im Einzelnen beendet sei, nunmehr zur Abstimmung über denselben im Ganzen und zwar mit Namensaufruf geschritten werden solle. Vor Beginn dieser Abstimmung erhalten Oberkirchenrath Mühlhäuser und die Abgeordneten Heinz, Hamm, Häusser, Niehm, Fink und

Gräbener auf ihren Wunsch das Wort, und erklären sich folgendermaßen:

1. Oberkirchenrath Mühlhäuser: Wie ich zum Ganzen des Verfassungsentwurfs stehe, darüber habe ich schon beim Beginn unserer Diskussion mich auszusprechen Gelegenheit gefunden. Ich habe meinen Standpunkt innerhalb der Prinzipien des Entwurfs genommen, und diesem mit aller Aufrichtigkeit zugestimmt, ohne meine Bedenken gegen Dasjenige zu verhehlen, was nach meiner Ueberzeugung diesen Prinzipien nicht entspricht. Die Hoffnung, daß in Folge unserer Verathung diese Bedenken beseitigt werden möchten, ist indessen nicht in Erfüllung gegangen. Wenn ich jedoch erwäge, daß der Entwurf von Grundsätzen ausgeht, mit denen ich mich in Uebereinstimmung weiß, und daß er einem großen Theil nach unserer Landeskirche eine Gabe bietet, die wir dankbar anzunehmen alle Ursache haben, wenn ich ferner erwäge die edle Absicht, in welcher der Kirche dieser Entwurf geboten worden ist, sowie den Sinn und Geist, der in unsern Verathungen dem Entwurfe das Wort geredet hat, so ist es mir nicht möglich, gegen den Entwurf zu stimmen. Ich will und kann das nicht thun. Da aber die Wahrheit und die Treue der Ueberzeugung vor Allem gefordert wird von den Vertretern der Kirche in dieser Hochwürdigen Versammlung, so würde ich mich mit mir selbst in einem nicht zu rechtfertigenden Widerspruche befinden, wenn ich für den Entwurf stimmen und ihn unbedingt zur Annahme empfehlen würde. Alle meine Bedenken habe ich an seinem Orte dargelegt; sehe ich sie auch nicht alle als in gleichem Grade wichtig an, so sind doch unter ihnen solche, die von einer tiefgreifenden Bedeutung für die Kirche sind. Wird dieser Entwurf, sowie er jetzt vorliegt, durch die allerhöchste Sanction zum Gesetz erhoben werden, so gedenke ich auch mit Gottes Hilfe denjenigen Gehorsam zu beweisen, welcher ein Christ dem Gesetze schuldig ist, und mein herzlichster Wunsch wird beständig darauf gerichtet sein, daß unsre theuere Landeskirche durch dasselbe erstarken möge. Ich bitte demnach den Herrn Präsidenten der Synode, das als meine Erklärung anzunehmen, daß ich mich unter Berufung auf das oben Ausgesprochene meiner Abstimmung enthalte.

2. Abgeordneter Heing: Die Minorität Ihrer Kommission hat am Schlusse ihres Berichts erklärt, daß sie nur unter der Voraussetzung, daß namentlich hinsichtlich der Bestimmung in §. 61, 3. und §. 62 des Entwurfes eine Aenderung in dem von ihr vorgeschlagenen Sinne beschloffen werden sollte, der hohen Generalsynode die Annahme des ganzen Entwurfes empfehlen könne. Die Hochwürdige Synode hat sich nicht veranlaßt gesehen, ihren hierauf bezüglichen Anträgen beizutreten, weshalb auch die Minorität Ihrer Kommission keinen Schlusssantrag zu stellen hat. Was ich noch zu sagen habe, bitte ich als eine Motivirung meiner persönlichen Schlußabstimmung zu betrachten. Es handelt sich hier nicht um unser Verhalten gegenüber einem bereits zu Recht bestehenden Gesetz, sondern um unsere Mitwirkung zu einem Gesetz, das erst zu Stande kommen soll, und in dieser Beziehung stehen wir alle als freie Männer da, die durch keine andere Rücksicht gebunden sind als durch die auf ihre Ueberzeugung. Ich bin in diese hohe Versammlung nicht eingetreten, um gegen den Entwurf als solchen Opposition zu machen und für dessen Verwerfung zu wirken, vielmehr habe ich meine Stellung nicht außerhalb, sondern innerhalb des Entwurfes eingenommen, und bekenne mich unumwunden zu den Prinzipien desselben, wie sie in dem Vorwort hiezu ausgesprochen sind. Mein Bestreben war, für die möglichste Erweiterung der Rechte der Gesamtgemeinde wie der Einzelgemeinde zu wirken; von meinem Standpunkte aus konnte ich auch den meisten Bestimmungen des Entwurfes aus voller Ueberzeugung und von ganzem Herzen zustimmen und ebenso vielen Vorschlägen der Majorität Ihrer Kommission mich anschließen, sofern ich sie als heilsam für die freie Entwicklung des kirchlichen Lebens betrachtete.

(Fortsetzung folgt.)